

Satzung der Gemeinde Massenbachhausen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Westlicher Ortskern“ in Massenbachhausen

Aufgrund des § 142 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), hat der Gemeinderat der Gemeinde Massenbachhausen am 19.05.2000 folgende Satzung und am 07.06.2002 folgende Änderung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Westlicher Ortskern“ beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt ca. 6,77 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Westlicher Ortskern“.

Das Sanierungsgebiet wird um den Bereich des südöstlichen Teils der Heilbronner Straße, um die Bachgasse und die Murgasse, sowie um Teilflächen von jeweils angrenzenden Grundstücken erweitert. Eine Erweiterung wird außerdem im Bereich des Gebäudes Rathausstraße 5 vorgenommen.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des im beiliegenden Lageplan „Westlicher Ortskern“ des Planungsbüros Zoll + Partner, Stuttgart, vom 15. Mai 2002 abgegrenzten Geltungsbereichs mit Ausnahme der in diesem Lageplan gesondert dargestellten Bereiche, die nach § 142 Abs. 1 Satz 3 BauGB aus dem Gebiet ganz oder teilweise ausgenommen werden.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

Im Bereich der Grundstücke Flst. 70 (Heilbronner Straße 18), Flst. 70/1 (Heilbronner Straße 16) und Flst. 73/5, im Bereich der Flst. 69/3 und Flst. 69 entlang der Murgasse und im Bereich entlang der Heilbronner Straße zwischen Murgasse und Bachgasse werden die unmittelbar an die öffentlichen Gemeindestraßen angrenzenden Hofflächen in das Sanierungsgebiet mit einbezogen. Die Detailabgrenzung ergibt sich aus dem als Anlage 2 beiliegenden Lageplan „Westlicher Ortskern“ des Planungsbüros Zoll + Partner, Stuttgart, vom 15. Mai 2002.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

§ 2a - Veränderung der bisherigen Gebietsabgrenzung des Sanierungsgebietes

Mit Inkrafttreten der heutigen Änderungssatzung wird die Satzung der Gemeinde Massenbachhausen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Westlicher Ortskern“, beschlossen durch den Gemeinderat am 19.05.2000, ortsüblich bekannt gemacht am 26.05.2000, bezüglich der Abgrenzung des Sanierungsgebiets geändert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieser Sanierungssatzung wird nach § 215 BauGB und § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Etwaige Mängel der Abwägung werden nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Bekanntmachung der Sanierungssatzung verletzt worden sind.